

Rahmenhygienekonzept für andere Märkte zum Warenverkauf/ Basar nicht kommerziell, Flohmarkt in Wertingen, Realschule (Freigelände, Pausenhalle)

Es ist zu jedem Zeitpunkt sichergestellt, dass die Umsetzung bzw. Einhaltung der nachfolgenden Schutz- und Hygienebestimmungen gewährleistet ist.

- Der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des BMAS sowie die amtlichen Empfehlungen zum Mutterschutz im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 / COVID-19 sind zu beachten.
- Die Veranstalter kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen des Infektionsschutzes an die Mitarbeiter, Marktverkäufer und Besucher.
- Gegenüber Personen, die die Infektionsschutzvorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.
- Die Veranstalter stellen die Beratung der Marktverkäufer hinsichtlich Gestaltung und Kommunikation der geltenden Verhaltensregeln zur Einhaltung sicher.
- Die Veranstalter kontrollieren regelmäßig die Einhaltung des Schutz- und Hygienekonzept seitens der Mitarbeiter und Besucher und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

Geltende Sicherheits- und Hygieneregeln beim Skibasar

- Oberstes Gebot ist die Einhaltung des **Mindestabstands von 1,5 m** zwischen Mitarbeitern und Besuchern auf dem gesamten Gelände (einschließlich Ein- und Ausgänge, Service-Points und sanitäre Einrichtungen).
 - Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen.
- Fun-Sports-Club e.V. ergreift geeignete Infektionsschutzmaßnahmen, z.B. durch **Abstände zwischen den Ständen, Markierung** von Abständen vor Ständen. Es gibt KEINE Schlangenbildung, größere Verkaufsflächen, Reduzierung der Gesamtzahl an Verkaufsständen und geeignete Besucherlenkung, um den notwendigen Mindestabstand von 1,5 m stets einhalten zu können.
- Es wird eine Kontrolle der Besucher an Zu- und Abgängen durchgeführt, um eine bessere Einhaltung der Sicherheits- und Hygieneregeln zu gewährleisten.
- Es gibt eine maximale Anzahl von Besuchern im Basar – diese werden namentlich erfasst und es erfolgt eine digitale Fieberkontrolle.
- WICHTIG (Datenschutz): Eine **Übermittlung dieser Informationen** darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass **Dritte sie nicht einsehen können** und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Schädigung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck **einen Monat aufbewahrt** werden.
- Auf dem Basargelände ist stets eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen. Für das Personal ist es im Verkaufsbereich ihrer Stände möglich, auf die Maskenpflicht zu verzichten, wenn durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet wird.

- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Trageverpflichtung befreit. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen erforderlich ist.
- **Ausschluss vom Besuch der Marktveranstaltungen:**
 - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches oder pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19 Patienten) und/oder
 - Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).
- Die Mitarbeiter und Besucher sind vorab in geeigneter Weise über das jeweilige Hygienekonzept und diese Ausschlusskriterien zu informieren (z.B. durch Aushang) und bei Bedarf zu beraten.
- Die Veranstalter erstellen ein Konzept zum Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen. Sollten Mitarbeiter, Marktverkäufer oder Besucher einer Marktveranstaltung während des Aufenthalts Symptome entwickeln, die mit einer beginnenden COVID-19 Infektion in Verbindung stehen könnten, haben diese umgehend das Gelände zu verlassen

Umsetzung der Infektionsschutzmaßnahmen im Ablauf und bei den räumlichen Voraussetzungen

- In **Warteschlangen (nur im Freien!)** oder im Wartebereich werden Maßnahmen zur Einhaltung der Mindestabstände von 1,5 m ergriffen, z.B. durch Anbringen von Bodenmarkierungen und Hinweisschilder.
- Personenansammlungen beim Betreten und Verlassen des Basargeländes und an besonderen Anziehungspunkten sind durch entsprechende **Wegführung** (z.B. Einbahnstraßen) und **Abstandsmarkierungen** zu vermeiden.
- Die **FFP2-Maskenpflicht** hingegen **entfällt** - zumindest so lange die Krankenhausampel nicht auf Gelb springt (siehe unten). Statt einer FFP2-Maske können nun also auch **medizinische Masken (OP-Masken)** verwendet werden. Eine **Stoffmaske reicht** hingegen **nicht**. Die neue Maskenpflicht gilt in allen öffentlichen Gebäuden und geschlossenen Räumen sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln. Im Freien gilt die Maskenpflicht nur bei **Veranstaltungen über 1000 Personen** - und dann auch nur im **Eingangs- und Begegnungsbereich**.
- Es darf zur gleichen Zeit nicht mehr als ein Besucher je 10 m² Veranstaltungsfläche zugelassen werden
- Es gibt eine anwesende **Person als Ansprechpartner** für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln zu benennen.
- Es gibt ein Hygienekonzept und einen **Reinigungs- und Desinfektionsplan** verfügen, der die Nutzungsfrequenz von Kontaktflächen berücksichtigen muss und deren regelmäßige Reinigung und Desinfektion sicherstellt.
- Mitarbeitern, Marktverkäufern und Besuchern werden an mehreren, möglichst zentralen Punkten des Marktes ausreichend **Waschgelegenheiten** mit Seifenspendern und Einmalhandtüchern (insbesondere in sanitären

Einrichtungen) sowie Desinfektionsmittelspender (insbesondere in Eingangsbereichen, sanitären Einrichtungen) bereitgestellt.

- Es gibt KEINE **gastronomischen Angebote** auf dem BASAR.
- **ACHTUNG: Es wird nur WINTERSPORT-Hardware angenommen – d.h. nur gut erhaltene, der DIN-Norm entsprechende SKI, SNOWBOARDS und Ski-/ Snowboardschuhe und Stöcke! – Keine Kleinteile und keine BEKLEIDUNG!**

Die 3G-Regeln ab Inzidenz von 35: Zutritt nur für Geimpfte, Getestete und Genesene

